



KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

FÜR KUNSTSTOFFE, DIE MIT LEBENSMITTELN IN BERÜHRUNG KOMMEN

Bestehend aus:	PET/RPET (Polyethylenterephthalat)
Empfohlene Lagerungsbedingungen:	Lagerung im Schutz vor der Sonne und/oder Wärmequelle und geschützt vor Feuchtigkeit

1. Einhaltung der Vorschriften

Alle Produkte erfüllen die geltenden europäischen Vorschriften in Bezug auf:

- Verordnung (EC) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590 / EEC und 89/109 / EEC.
- Verordnung (EC) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EC) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EC) Nr. 2023/2006
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission und ihre Änderungen (15. Änderungsverordnung (UE) 2020/1245
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 94/62 / EC vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
- Entschließung des Europarates AP 89 (1) über die Verwendung von Farbstoffen in Kunststoffen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen - nur farbige Produkte.
- Norm EN 13431 zur energetischen Verwertung

Die Produkte, auf die sich diese Erklärung bezieht, halten die globalen Migrationsgrenzwerte gemäß der Verordnung 10/2011 unter den folgenden Prüfbedingungen ein und entsprechen den Prüfergebnissen.

	Lebensmittel-Simulant	Kontaktbedingungen	Migrationskriterien (mg/dm²)
Gesamtmigration	10% Ethano/1000ml	10 Tage bei 40°C	konform
Gesamtmigration	3% Essigsäure/1000ml	10 Tage bei 40°C	konform
Gesamtmigration	Olivenöl (D2)	10 Tage bei 40°C	konform
Spezifische Migration	95% Ethanol	10 Tage bei 60°C	konform
Spezifische Migration	3% Essigsäure	10 Tage bei 60°C	konform

Auf der Grundlage der Erklärungen der Rohstoffhersteller teilen wir mit, dass wir bei der Produktion Stoffe verwenden, für die gemäß Anhang I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 zulässige spezifische Migrationsgrenzwerte für SLM festgelegt sind und keine Metalle und primäre aromatische Amine, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind.



KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

FÜR KUNSTSTOFFE, DIE MIT LEBENSMITTELN IN
BERÜHRUNG KOMMEN

Bestehend aus:	PET/RPET (Polyethylenterephthalat)
Empfohlene Lagerungsbedingungen:	Lagerung im Schutz vor der Sonne und/oder Wärmequelle und geschützt vor Feuchtigkeit

- Die folgenden Stoffe unterliegen einer Beschränkung bei den spezifischen Migrationsgrenzwerten (SML):

Referenznummer	CAS-NR.	Substanzen	SML	Ergebnis
10060	75-07-0	Acetaldehyd	<0,5 mg/kg	konform
16990, 53650	107-21-1	Ethylenglykol	< 3 mg/kg	konform
13326, 15760	111-46-6	Diethylenglykol	< 3 mg/kg	konform
	120-61-6	Benzendicarbonsäure, Dimethylester	0,02 +/- 0,01 mg/kg	konform

2. Informationen über die Verwendung von recycelten Materialien:

Das oben genannte Produkt enthält recycelte Materialien: recycelte Kunststoffe aus einem Recyclingverfahren, das den Anforderungen der Verordnung Nr. 282/2008 entspricht. Nummer des Zulassungsverfahrens der EFSA:

N° EFSA	EU-Registernummer	Stellungnahme Nummer des Berichts
EFSA-Q-2016-00345	RECYC0136	
EFSA-Q-2009-00959	RECYC039	ON-3572
EFSA-Q-2009-00962	RECYC061	ON-3582
EFSA-Q-2010-01538	RECYC074	
EFSA-Q-2014-00495		

3. Informationen über die Stoffe, für die Beschränkungen gelten, und/oder über Zusatzstoffe mit doppeltem Verwendungszweck:

Angemessene Informationen über Stoffe, die Beschränkungen in Lebensmitteln unterliegen, die durch experimentelle Daten oder theoretische Berechnungen über das Ausmaß ihrer spezifischen Migration und - gegebenenfalls - Reinheitskriterien gemäß den Richtlinien 2008/60 / EG, 95/45 / EG und 2008/84 / EG gewonnen werden, damit der Anwender dieser Materialien und Gegenstände die einschlägigen EU-Vorschriften oder - in Ermangelung solcher Vorschriften - die für Lebensmittel geltenden nationalen Bestimmungen einhalten kann:

- Bei der Herstellung der Produkte, auf die sich diese Erklärung bezieht, wurden keine Zusatzstoffe mit doppeltem Verwendungszweck verwendet.
- Die Produkte erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 94/62 über Verpackungen und Verpackungsabfälle und den Gehalt an Schwermetallen sowie einer weiteren Änderungsrichtlinie. Die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd),

KIV Verpackungen GmbH/ Qualitätsmanagement

Julius Pintsch Ring 20
15517 Füstenwalde
www.groupeguillin.com



KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

FÜR KUNSTSTOFFE, DIE MIT LEBENSMITTELN IN
BERÜHRUNG KOMMEN

Bestehend aus:	PET/RPET (Polyethylenterephthalat)
Empfohlene Lagerungsbedingungen:	Lagerung im Schutz vor der Sonne und/oder Wärmequelle und geschützt vor Feuchtigkeit

Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) übersteigt nicht 100 mg / kg.
(Analysebericht)

- Keine primären aromatischen Amine, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind.
- Kein Bisphenol A(n° CAS:80-05-7)/Bisphenol S(n° CAS:80-09-01)/Bisphenol F (n°CAS:620-928)

4. Anforderungen an die Verwendung des Materials oder des Produkts:

- Produkte aus PET/RPET-Folie sind dazu bestimmt, mit jeder Art von Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
- Verwendbare Temperaturbereich für PET/RPET-Produkte ist von -20 ° C bis +60 ° C. Die Produkte sind für die langfristige Lagerung bei Raumtemperatur oder darunter, einschließlich der Erwärmung auf 50 ° C für nicht mehr als 2 Stunden bestimmt.
- Die Kontaktfläche / Volumen Simulant 6 dm²: 1 kg Lebensmittel
- Empfohlene Lagertemperatur -10°C bis +50°C

5. Allgemeine Erklärung:

- Diese Garantie erstreckt sich jedoch nicht auf den unsachgemäßen Gebrauch der Materialien und auf besondere, außergewöhnliche Eigenschaften der verpackten Waren.
- Die Erklärung gilt ab dem unten angegebenen Datum für eine Höchstdauer von zwei Jahren
- Die Erklärung wurde auf der Grundlage von Testergebnissen und auf der Grundlage der Erklärungen der Hersteller von Rohstoffen und anderen für die Produktion verwendeten Materialien ausgestellt.
- Die Erklärung hebt alle früheren Erklärungen auf.
- Sie wird geändert, wenn die genannten Vorschriften geändert werden. Sie wird insbesondere dann erneuert, wenn wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung oder der Produktion eintreten, die zu einer veränderten Migration aus den Materialien oder Erzeugnissen führen, oder wenn neue wissenschaftliche Daten verfügbar werden."

Name	Funktion	erstellt	Datum	Unterschrift
Birgit Behrens	Qualitätsmanagement	2021-10-25	2022-01-21	